

Statuten des Vereines „Werkstatt Frieden & Solidarität“

§ 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen „Werkstatt Frieden & Solidarität“.
Verein für ein neutrales, solidarisches und weltoffenes Österreich. Der Sitz des Vereines ist in Linz.

§ 2 Zweck des Vereines

Der Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet.
Wir fühlen uns der freien Entfaltung der Menschen verpflichtet und halten dafür eine demokratische Gesellschaft, die die grundlegenden Menschenrechte respektiert, für unabdingbar. Für uns bedeutet Frieden mehr als die Abwesenheit von Krieg. Wir treten ein für die Befreiung von struktureller Gewalt, die in hemmungsloser Profit- und Wachstumsorientierung auf Kosten von Mensch und Natur wurzelt. Wir treten ein für Prinzipien wie gewaltfreie Konfliktlösung, Antimilitarismus, Solidarität, Offenheit und wenden uns gegen rassistische, fremden-, kinder- und frauenfeindliche Engstirnigkeit. Wir engagieren uns für ein neutrales, solidarisches und weltoffenes Österreich, das sich an keinen Kriegen und Militärblocken beteiligt und sich für die Entmilitarisierung der internationalen Beziehungen stark macht.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Zweckes und ihre Aufbringung

Neben einer breiten Aufklärungs- und Informationsarbeit wollen wir in möglichst zahlreichen Projekten konkrete Friedensarbeit entwickeln. Doch wir wollen uns auch in die aktuelle Politik im Sinne unserer Ziele einmischen.

Dazu brauchen wir

1. die Mitwirkung an bzw. Durchführung von kulturellen und politischen Veranstaltungen jeder Art, Vorträgen, Versammlungen, Ausstellungen, Enquetes, Kongressen, Aufrufen, Resolutionen, Dokumentationen, Diskussions-, Informations- und geselligen Veranstaltungen, Stiftungen, Studien- und Urlaubsfahrten im In- und Ausland, Seminaren und Projektgruppen sowie die Verteilung von Preisen;
2. die Herausgabe von Publikationen aller Art;
3. die Einrichtung einer Beratungs-, Service- und Informationsstelle, einer Bibliothek und eines Archives;
4. den Beitritt zu Organisationen mit ähnlichen ideellen Zielen;
5. die Vermittlung von Informationen, Kontakten und Diensten, die für die Realisierung vorgenannter Vorhaben erforderlich sind;
6. die Anstellung von Personen;
7. den Aufbau und Betrieb entsprechender Einrichtungen und Produktionsstätten, die für die Realisierung vorgenannter Vorhaben erforderlich sind.

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

1. Mitgliedsbeiträge
2. Erträgnisse aus Veranstaltungen
3. Erträgnisse aus Publikationen
4. Zuwendungen wie Spenden, Subventionen, Vermächtnisse, Beihilfen aus öffentlichen Mitteln, etc.
5. Erträgnisse aus sonstigen Vereinsaktivitäten

§ 4 Mitgliedschaft

Alle Mitglieder des Vereines sind ordentliche Mitglieder.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereines können natürliche Personen werden. Der Beitritt erfolgt durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung und Unterstützung des Aktionsprogrammes der „Werkstatt Frieden & Solidarität“. Die Mitgliedschaft kann vom Plenum abgelehnt werden. Vorläufig kann auch der Vorstand die Mitgliedschaft ablehnen. Wird gegen die Ablehnung durch das Plenum innerhalb von zwei Monaten berufen, so entscheidet über die Berufung die Vollversammlung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen, bei Projekten des Vereines mitzuwirken und dessen Einrichtungen im Sinne des Vereinszweckes zu benutzen.
2. Die Mitglieder haben das Recht, in die Vereinsorgane zu wählen und gewählt zu werden.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Satzung sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und sind zur pünktlichen Bezahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder Ausschuß.
2. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muß der Vollversammlung, dem Plenum oder dem Vorstand mündlich oder schriftlich mitgeteilt werden.
3. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages - trotz Mahnung - ein Vereinsjahr im Rückstand ist. Diese Streichung kann nachträglich durch das Plenum aufgehoben werden, wenn der rückständige Mitgliedsbeitrag einbezahlt wird.
4. Der Ausschuß kann vom Plenum auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes wegen Verletzung der Mitgliederpflichten, vor allem durch ein Verhalten, das den Zweck des Vereines beeinträchtigen oder schädigen kann oder wegen Nichtbeachten der Satzung und Beschlüsse der Vereinsorgane verfügt werden.
5. Sollte das gestrichene oder ausgeschlossene Mitglied binnen zwei Monaten dagegen berufen, so entscheidet über die Berufung die Vollversammlung.

§ 8 Die Vereinsorgane

1. Die Vollversammlung
2. Das Plenum
3. Der Vorstand
4. Die RechnungsprüferInnen
5. Das Schiedsgericht
6. Die Projekt- bzw. Regionalverantwortlichen

§ 9 Die Vollversammlung

1. Bei der Vollversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt, die spätestens 14 Tage vor der Vollversammlung ihren Mitgliedsbeitrag einbezahlt haben. Die ordentliche Vollversammlung findet mindestens jährlich statt und wird vom Vorstand oder dem Plenum einberufen.
2. Eine außerordentliche Vollversammlung ist vom/von der Vorsitzenden des Vorstandes einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder, das Plenum oder der Vorstand dies verlangen.
3. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 14 Tage vor der Vollversammlung zu stellen.
4. Anträge, die sich auf Tagesordnungspunkte beziehen, können jederzeit von allen Mitgliedern während der Vollversammlung gestellt werden.
5. Auf Wunsch, ist die Wahl der Organe geheim durchzuführen.
6. Der Vollversammlung, deren Anberaumung unter Angabe der Tagesordnung vier Wochen vorher zu erfolgen hat, obliegen:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechnungsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung;
 - b) Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechnungsberichtes der ProjektleiterInnen und deren Entlastung;
 - c) Wahl des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen;
 - d) Beschlußfassung über die Änderung der Statuten;
 - e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge;
 - f) Festlegung der Höhe und Zahlungsform der Mitgliedsbeiträge;
 - g) Entscheidung über Berufungen bei Ablehnung, Streichung oder Ausschluß von Mitgliedern;
 - h) Beschlußfassung des Aktionsprogrammes.
7. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit der Hälfte aller Mitglieder erforderlich. Bei Nichterscheinen der erforderlichen Mitgliederzahl ist die Vollversammlung nach Zuwarten einer halben Stunde nach offiziellm Beginn ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlußfassungen in der Vollversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert werden sollen, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereines regelt § 15.

§ 10 Das Plenum

1. Beim Plenum sind alle Mitglieder stimmberechtigt und können an diesem mitwirken.
2. Die Einberufung des Plenums erfolgt durch das Plenum selbst, dem Vorstand oder der Vollversammlung.
3. Das Plenum ist zwischen der Vollversammlung das höchste Organ, es koordiniert die laufende Tätigkeit und faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit über alle Vereinsangelegenheiten außer jenen, die der Vollversammlung vorbehalten sind.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Finanzverantwortlichen, dem/der SchriftführerIn und deren StellvertreterInnen.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Vollversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Sie können durch diese jederzeit abberufen werden. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Funktionsperiode, kann vom Plenum ein Mitglied nachnominiert werden.
3. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Die Sitzungen des Vorstandes sind für alle Mitglieder zugänglich.
5. Dem Vorstand obliegt insbesondere
 - a) die Vorbereitung und Einberufung der Vollversammlungen und Plenen
 - b) die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - c) die Information der Mitglieder über das Vereinsgeschehen und die Termine der Sitzungen der Organe
 - d) der/die Vorsitzende vertritt den Verein gegenüber dritten Personen und Behörden.
6. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Plenum oder an die Vollversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Nachnominierung wirksam.
7. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt ein Vereinsjahr.

§ 12 Die RechnungsprüferInnen

Zwei RechnungsprüferInnen werden von der Vollversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Sie dürfen gleichzeitig keine Vorstandsfunktion ausüben. Sie überprüfen den Rechnungsabschluß und alle damit im Zusammenhang stehenden Vorgänge und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 13 Das Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, die Mitglieder des Vereines sein müssen. Jede(r) der Streitteile nominiert zwei Mitglieder des Schiedsgerichtes. Diese wählen einen Obmann/eine Obfrau als fünftes Mitglied. Falls eine Einigung hierüber nach zwei Abstimmungen nicht zustande kommt, entscheidet das Los.
3. Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder mit Stimmenmehrheit.
4. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes kann innerhalb eines Monats schriftlich beim Vorstand Berufung eingelegt werden, über die vereinsintern endgültig die Vollversammlung entscheidet.

§ 14 Projekt- und Regionalgruppen

Der Bildung von Projekt- und Regionalgruppen muß der Vorstand bzw. das Plenum zustimmen. Die Projekt- bzw. Regionalgruppen wählen aus ihrem Kreis eine(n) Projekt- bzw. Regionalverantwortliche(n), die/der dem Vorstand und der Vollversammlung gegenüber für die Tätigkeit der Projekt- bzw. Regionalgruppe verantwortlich ist.

§ 15 Auflösung des Vereines

1. Eine Auflösung erfolgt freiwillig und kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vollversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Die Vollversammlung hat eine(n) AbwicklerIn zu berufen und darüber zu entscheiden, wem diese(r) das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen hat einer Organisation zuzufallen, die gleiche oder ähnliche Ziele wie der Verein verfolgt, sowie die den Status eines begünstigten Vereines im Sinne der §§ 34 ff. der Bundesabgabenordnung besitzt. Dies gilt auch bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes.

§ 16 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr wird von der Vollversammlung jeweils festgelegt.